

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

1. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt über das genannte Online-Formular. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn **TFC** dies in Textform (Email oder Brief) erklärt hat.
- (2) Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. Die zur Verfügung stehenden Flächen werden nach Eingangsdatum vergeben, bis die Gesamtfläche ausgeschöpft ist, dies kann auch schon vor dem Datum des Anmeldeschlusses der Fall sein.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, sofern **TFC** nicht zuvor der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Erfüllt **TFC** seine Vertragspflichten vorbehaltlos gegenüber dem Kunden aus, obwohl **TFC** Kenntnis von dessen Geschäftsbedingung hat, so liegt darin keine Genehmigung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden. Auch in diesem Falle gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Widerspricht der Kunde ganz oder teilweise den Geschäftsbedingungen von **TFC**, so ist **TFC** zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden im Fall eines insoweit erklärten Rücktritts ein Anspruch auf Schadenersatzanspruch erwächst.

2. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

- (1) Dem Kunden ist es nur dann gestattet, den ihm zugewiesenen Stand oder Teile davon an Dritte, insbesondere Unteraussteller, zu überlassen, sofern **TFC** dieser Überlassung zuvor in Textform zugestimmt hat.
- (2) Für jeden Unteraussteller fallen Kosten für die Anmeldung und den Katalog-eintrag an. Der Kunde haftet neben dem für alle etwaigen Schäden und Kosten.

3. Kosten, Leistungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Kosten richten sich nach der im Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Preisliste. Die Preisliste ist Bestandteil des Anmeldeformulars. Die Preise für den Aufbau und die Ausstattung des Standes richten sich nach Leistungsumfang und werden separat vereinbart.
- (2) Nach der Anmeldung zur Ausstellung erhält der Aussteller eine Abschlagsrechnung über 50 % der Kosten. Dieser Abschlag ist sofort zur Zahlung fällig. Der Restbetrag über 50 % der Kosten ist bis spätestens zwei Monate vor Messebeginn zu überweisen. Erfolgt die Anmeldung zwei Monate vor Messebeginn oder später, wird **TFC** mit der Anmeldung die vollen Kosten in Rechnung stellen.
- (3) Soweit die Bereitstellung eines Stromanschlusses als Inklusiv- oder Zusatzleistung bestellt wird, beinhaltet diese Leistung die Stromzufuhr während der Öffnungszeiten der Messe und den Zeiten für Auf- und Abbau. Soweit darüber hinaus die Bereitstellung von Strom auch außerhalb der vorgenannten Zeiträume benötigt wird, hat der Aussteller dies gesondert zu bestellen und gesondert zu vergüten.
- (4) Es fällt eine allgemeine Müllpauschale in Höhe von 50 Euro (netto) an. Soweit der Stand nicht besenrein zurückgegeben wird, kann **TFC** zusätzlich eine angemessene Vergütung für die Müllbeseitigung verlangen. Der Aussteller ist verpflichtet, Müll entsprechend der Formulare im Service-Handbuch anzumelden. Für die Entsorgung von unangemeldetem Müll kann eine Gebühr in Höhe von EUR 120/m³ berechnet werden.

4. Rücktritt /Kündigung

- (1) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht.
- (2) Ein Rücktritt von Ausstellervertrag (Anmeldung) muss schriftlich erfolgen und ist erst mit schriftlicher Bestätigung des Rücktritteingangs (Post oder Email) durch wirksam.
- (3) Dabei hat der Aussteller folgende Beträge zu entrichten:
- bis 6 Monate vor Messebeginn werden 30% der Kosten gemäß Auftragsbestätigung berechnet;
 - bis 3 Monate vor Messebeginn werden 50% der Kosten gemäß Auftragsbestätigung berechnet;
 - bei späterem Rücktritt werden die vollen gemäß berechnet.
- Dem Aussteller steht das Recht zu, nachzuweisen, dass gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche

sind **TFC** unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- und Tag schriftlich mitzuteilen, so dass **TFC** etwaige vorhandene Mängel abstellen kann.

6. Standgestaltung:

- (1) Rückwände: Bei Ständen mit gebuchten Rückwänden darf der Aufbau des Standes die Höhe der Rückwand nicht überragen.
- (2) Rollups sind nicht erlaubt.

7. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Standbau- und Dekorationsmaterialien: Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche verbaut werden. Dies gilt für Standbau- und Dekorationsmaterialien gleichermaßen. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall darüber hinaus aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar). Dekorationsmaterialien müssen über die o.g. Eigenschaften hinaus gemäß DIN 4102 als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und ohne hohe Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C-s2, d0 eingestuft sein.

In Einzelfällen dürfen normalentflammbare und/oder brennend

abtropfende Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn

– diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt

sind, oder

– diese nur in geringen Mengen oder abtropfende Dekorationsmaterialien

- (2) Mitgebrachte Elektrogeräte müssen einen gültigen Sicherheits-Prüfstempel bzw. eindeutige Zertifikate vorliegend haben. Alle Geräte sind von der Stromversorgung zu trennen bevor der Stand verlassen wird.

- (3) Ausstellung von Kraftfahrzeugen: Ausstellung in Ausstellungshallen: Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen wie das Inertisieren der Tanks, abklemmen der Batterien und/oder der Einsatz von Sicherheitswachen können bei Aufstellen von Fahrzeugen in anderen Gebäudebereichen erforderlich werden.

8. Ausstellungsgüter:

- (1) Der Aussteller hat eine Liste aller wesentlichen Exponate 30 Tage vor Messebeginn zu schicken. In der Liste ist auf feuergefährliche, erschütterungs-, geruchsintensive Exponate oder Exponate, deren Vorführung mit großem Lärm verbunden sind, ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Ausstellungsstücke dürfen während der Veranstaltung nicht entfernt werden. Etwaige Schäden bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

Ausstellungsgüter, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebes hervorrufen, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, Messebesuchern oder von Ausstellungsgütern anderer Aussteller führt, sind auf Verlangen von **TFC** sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und **TFC** hierfür eine Genehmigung erteilt hat. Kommt der Aussteller dem Verlangen von **TFC** nicht unverzüglich nach, so ist **TFC** berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Gefahr und Kosten des Ausstellers zu entfernen.

9. Abtretungsausschluss und Aufrechnungsverbot

- (1) Sämtliche Rechte, die der Kunde aus und im Zusammenhang mit den Verträgen mit **TFC** und deren Durchführung erlangt hat, können nur dann auf Dritte übertragen werden, wenn **TFC** der Übertragung zuvor in Textform zugestimmt hat.

- (2) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von **TFC** anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von **TFC** anerkannt ist.

10. Versicherung und Haftung

- (1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung,

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist allein Sache des Kunden.

(2) Für Verlust oder Schäden am Stand, der Standeinrichtung, an den Ausstellungs- gütern oder anderen Vermögenswerten, die dem Aussteller, seinem Vertreter oder von ihm angestellten bzw. eingeladenen Personen gehören, sowie sonstige Sachschäden, ist die Haftung von **TFC** auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

(3) Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der **TFC**, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die **TFC** für den hierdurch entstandenen Schaden.

(4) Im Übrigen haftet die **TFC**, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ein- facher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den typischer- weise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für jeden Einzelfall ist die Haftung der **TFC** auf den dreifachen Rechnungsbetrag begrenzt. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

11. Ausstattung für Standgestaltung / Standbau

Soweit der Kunde Ausstattung für die Standgestaltung bzw. den Standbau gemietet hat, ist der Aussteller verpflichtet, Beschädigungen oder fehlende Gegenstände unverzüglich schriftlich gegenüber der **TFC** anzuzeigen. Der Kunde hat die gemietete Ausstattung nach Beendigung der Messe im ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand an die **TFC** zurückzugeben.

12. Online-Ausstellerverzeichnis und Messeplaner (Messekatalog)

- (1) **TFC** ist berechtigt, die von den Kunden angegebenen Daten in einem Online-Ausstellerverzeichnis und einem Messeplaner (Messekatalog) zu veröffentlichen (Grundeintrag). Die Daten können von den Ausstellern im Online-Tool oder durch schriftliche Mitteilung gegenüber **TFC** bis 4 Wochen vor Messebeginn berichtigt, korrigiert, gesperrt oder gelöscht werden.
- (2) Bei kostenpflichtigen Einträgen im Messeplaner (Messekatalog) wird **TFC** dem Aussteller vor Veröffentlichung einen Korrekturabzug übersenden. Beanstandungen und Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Aussteller diese unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Übersendung des Korrekturabzugs schriftlich anzeigt. Anderenfalls gilt der Korrekturabzug als genehmigt.
- (3) **TFC** ist nicht verpflichtet die Einträge auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm bereitgestellten Texte und Grafiken rechtlich zulässig und frei von Rechten Dritter sind. Der Aussteller stellt die **TFC** insoweit auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, der **TFC** Events sämtliche durch die Inanspruchnahme von Dritten entstehenden Kosten und sonstigen Schäden zu ersetzen.

13. Standbesetzung, Werbung, Vorführungen, Verkauf und Abbau

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Publikum-Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig mit ausreichend Personal zu besetzen.
- (2) **TFC** ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen.
- (3) Alle Arten von Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von **TFC**.
- (4) Für die Abwicklung von Geschäften ist der Aussteller allein verantwortlich. **TFC** kann hierfür in keiner Weise Garantien oder Verantwortung übernehmen.
- (5) Der Abbau des Standes und die Abholung der Ausstellungsgüter hat durch den Aussteller in den von **TFC** vorgegebenen Abbauzeiten zu erfolgen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, vor Beginn der Abbauzeiten mit dem Abbau zu beginnen. Werden Ausstellungsgüter nicht bis zum Ende der Abbauzeit durch den Aussteller abgeholt, ist **TFC** berechtigt, die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers einzulagern.

14. Bewachung

- (1) **TFC** leistet – auch bei Beauftragung eines allgemeinen Wachdienstes für die Veranstaltung – keine Gewähr für eine Bewachung des Standes des Ausstellers und der Ausstellungsgüter.
- (2) Der Aussteller hat in jedem Falle selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Wachpersonal darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von **TFC** und nur bei von **TFC** zugelassenen Wachfirmen beantragt und beauftragt werden. Die Kosten trägt der Aussteller.

15. Vorbehalte

- (1) Zwingende gesetzliche Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Veranstaltungsbedingungen. Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten nicht wirksam sein oder außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Punkte in vollem Umfang gültig.
- (2) Bei Beschäftigungsverhältnissen sind die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Der Aussteller hat sich über alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf das Ausstellungsgut, zu informieren und diese zu beachten.
- (4) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller.
- (5) **TFC** behält sich vor, die vorläufige Aufbauplanung, die der Anmeldung des Ausstellers zugrunde liegen, bis zum Messebeginn abzuändern.
- (6) **TFC** ist berechtigt, den Titel der Ausstellung nach eigenem Ermessen zu verändern, sofern der neue Titel im Kern eine mit dem Ursprünglichen Titel vergleichbare Aussage trifft. In dem unerwarteten Fall einer solchen Titel-Änderungen wird der Aussteller umgehend informiert.

16. Veranstaltungsausfall / Änderung der Veranstaltungszeiten

- (1) Ist die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder andere außerhalb des Einflussbereiches von **TFC** liegende Umstände, insbesondere Streik, Naturkatastrophen oder Terrorgefahr ganz oder teilweise nicht durchführbar, ist die **TFC** berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen und/oder nur in Teilen durchzuführen. Hierüber hat die **TFC** den Aussteller rechtzeitig zu unterrichten. Der Aussteller hat für diesen Fall ein Rücktritts-/Kündigungsrecht. Soweit die Veranstaltung aus den aufgeführten Gründen nur in Teilen bzw. verkürzt durchgeführt wird, steht **TFC** der auf den erbrachten Teil der Leistungen entfallende Anteil der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung zu. Die darüber hinaus bereits geleistete Vergütung ist dem Aussteller ggf. zu erstatten.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 stehen dem Aussteller keine Schadensersatzansprüche zu.

17. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

TFC ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

18. Datenschutz

- (1) **TFC** erhebt, speichert und nutzt die im Rahmen der Anmeldung und der Vertragsdurchführung vom Aussteller angegebenen Daten zur Vertragsdurchführung und gibt diese ggf. an Dritte weiter, soweit diese für **TFC** Leistungen erbringen oder von **TFC** zur Vertragsdurchführung eingesetzt werden.
- (2) **TFC** ist weiterhin berechtigt, die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse auch nach Vertragsbeendigung zu nutzen, um dem Aussteller über gleichartige Veranstaltungen zu informieren. Der Aussteller kann dieser Nutzung jederzeit durch eine E-Mail an **TFC** (info@thefamilycircle.de) widersprechen